

Gesetzliche Grundlagen für Stromproduzenten

Stromproduzenten müssen sich an diverse gesetzliche Grundlagen und allgemeine Regelungen halten. Wir haben für Sie die wesentlichen Punkte zusammengestellt.

Abnahme- und Vergütungspflicht

Gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes sind Netzbetreiber verpflichtet, in ihrem Netzgebiet Elektrizität aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien von Produktionsanlagen mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Höhe der Rückliefervergütung für Graustrom (ohne Herkunftsnachweise) hat sich nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie und nach den Gesteungskosten der eigenen Produktion zu orientieren.

Weiterführende Informationen zu Vergütungen finden Sie unter www.ekz.ch/ruecklieferatarife.

Anschlussbedingungen

Vor dem Bau einer Anlage muss bei EKZ eine Anschlussbewilligung eingeholt werden. Dazu sendet Ihr Installateur ein Technisches Anschlussgesuch (TAG) via digitales Messwesen (Elektroform oder [Elektroform online](#)) an EKZ. Die Ausführung des Anschlusses muss unter Einhaltung der [Werkvorschriften](#) und der [speziellen Bedingungen der EKZ](#)¹ erfolgen. Die Einspeisung von Energie in das Netz der EKZ unterliegt weiter den [Allgemeinen Bedingungen für Endverbraucher und Produzenten](#) der EKZ..

Erfassungspflicht und Herkunftsnachweise

Energieerzeugungsanlagen, welche am Einspeisevergütungssystem teilnehmen oder für welche eine Einmalvergütung in Anspruch genommen wird oder die eine **Netzanschlussleistung über 30 kVA** aufweisen, müssen im Herkunftsnachweissystem von Pronovo registriert werden und für die produzierte Elektrizität Herkunftsnachweise erfassen lassen. Die Anlage muss hierfür von einem akkreditierten Auditor beglaubigt werden. Zu erfassen ist die Elektrizitätsmenge (Nettoproduktion) als Differenz zwischen der Produktion direkt am Stromerzeuger (Bruttoproduktion) und dem Verbrauch der Energieanlage (Hilfsspeisung). Der von Pronovo ausgestellte Herkunftsnachweis kann frei auf dem Markt gehandelt werden.

Für Anlagen mit einer **Netzanschlussleistung bis zu 30 kVA** können freiwillig Herkunftsnachweise erfasst werden, um diese zu vermarkten. Die Anlage muss hierfür ebenfalls im Herkunftsnachweissystem registriert und von einem akkreditierten Auditor beglaubigt werden. Bei Anlagen mit einer Netzanschlussleistung von höchstens 30 kVA kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

¹ Siehe unter <https://www.ekz.ch/de/kundenservice/bauen/installationen/installationskontrolle.html>